

26 O 468/14

Abschrift

Zugestellt an
 a) Klägerseite am:
 b) Beklagtenseite am:

Kullmann, Justizbeschäftigte
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle

Landgericht Köln**IM NAMEN DES VOLKES****Teil-Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

1. des Bund der Versicherten e.V., vertreten durch seine Vorstandsmitglieder,
Tiedenkamp 2, 24558 Henstedt-Ulzburg,
2. der Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertretend durch ihren Vorstand,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Bluhm,
Wellingsbütteler Landstr. 255 A, 22337
Hamburg,

g e g e n

die HDI Lebensversicherung AG, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten
durch den Vorsitzenden, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50678 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BLD Bach, Langheid &
Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft,
Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln,

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren am 09.06.2015
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Knechtel, den Richter am
Landgericht Dr. Binder und die Richterin Krenzlin

für Recht erkannt:**Die Beklagte wird verurteilt,**

- 2 -

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft, zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

beim Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern über **zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherungen** (soq. „**Riester-Verträge**“) folgende (oder inhaltsgleiche) Klauseln in neue Versicherungsverträge einzubeziehen oder sich bei der Abwicklung bestehender Verträge der genannten Art auf eine solche Klausel zu berufen (**unzulässige Bestimmungen im Fettdruck**):

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Fondsgebundene Rentenversicherung

§ 13 Können Sie die Prämienzahlung vorzeitig einstellen?

- (1) Bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung können Sie ... ganz oder ... teilweise die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung (Prämienfreistellung) verlangen, sofern die dafür vereinbarten Mindestbeträge erreicht werden.

- 3 -

- (4) Zur Berechnung der prämienfreien Versicherungsleistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ermitteln wir zunächst das sog. Deckungskapital. Bei fondsgebundenen Versicherungen ist dieses Kapital vom Geldwert des Anteilsguthabens Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des Zillmerverfahrens abhängig. Ansonsten ergibt sich dieses Kapital aus den aufgezinnten Prämien nach Abzug der Kosten für den Versicherungsschutz sowie den Kosten für die Verwaltung und den Abschluss Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des Zillmerverfahrens. Eine Beschreibung des Zillmerverfahrens und seiner wirtschaftlichen Auswirkungen enthält § 15.

Entsprechend § 174 VVG nehmen wir von diesem Deckungskapital einen als angemessen angesehenen Abzug vor. Die Höhe des Abzugs können Sie dem Abschnitt „Prämienfreistellung und Kündigung“ der jeweiligen Tarifbestimmungen entnehmen. Der Abzug stellt einen Ausgleich für unsere entgangenen Gewinne und die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes dar. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung kann auf Grund der vorstehend geschilderten Berechnungsmethode, insbesondere auf Grund der Verrechnung der Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren zu Beginn des Vertrages, nur in Ausnahmefällen eine prämienfreie Leistung gebildet werden. ...

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Berechnungsverfahrens, insbesondere die vorstehend beschriebenen nachteiligen Auswirkungen, können Sie der Tabelle der prämienfreien Leistungen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen; ...

- 4 -

Die Einzelheiten zur Prämienfreistellung sowie deren Rechtsfolgen können Sie dem Abschnitt „Prämienfreistellung und Kündigung“ der jeweiligen Tarifbestimmungen entnehmen.

§ 14 Können Sie die Versicherung kündigen?

- (1) Soweit dies nicht in den jeweiligen Tarifbestimmungen ausgeschlossen ist, können Sie ... das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise kündigen.
- (3) Wir werden Ihnen dann – soweit in § 176 VVG oder den Tarifbestimmungen vorgesehen und bereits vorhanden – den Rückkaufswert zu Ihrer Versicherung erstatten.

Zur Berechnung des Rückkaufswertes nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln wir zunächst den Zeitwert zum Kündigungstermin unter Berücksichtigung des Zillmerverfahrens. Eine Beschreibung des Zillmerverfahrens und seiner wirtschaftlichen Auswirkungen enthält § 15.

Entsprechend § 176 VVG nehmen wir von diesem Zeitwert einen als angemessen angesehenen Abzug vor. Die Höhe des Abzugs können Sie dem Abschnitt „Prämienfreistellung und Kündigung“ der jeweiligen Tarifbestimmungen entnehmen. Der Abzug stellt einen Ausgleich für unsere entgangenen Gewinne und die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes dar. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Rückkaufswert ist – soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes beschrieben ist – der um diesen Abzug reduzierte Zeitwert.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung kann auf Grund der vorstehend geschilderten Berechnungsmethode, insbesondere auf Grund der

- 5 -

Verrechnung der Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren zu Beginn des Vertrages, nur in Ausnahmefällen ein Rückkaufswert gezahlt werden. ...

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Berechnungsverfahrens, insbesondere die vorstehend beschriebenen nachteiligen Auswirkungen, können Sie der Tabelle der Auflösungsleistungen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen; ...

Die Einzelheiten zur Kündigung sowie deren Rechtsfolgen können Sie dem Abschnitt „Prämienfreistellung und Kündigung“ der jeweiligen Tarifbestimmungen entnehmen.

§ 15 Welche Kosten und Gebühren fallen an? Was bedeutet die Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren?

Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Bei der Kalkulation der Prämien und Gewinnbeteiligung Ihrer Versicherung wurden folgende Kosten berücksichtigt:

- Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten.

Diese so genannten Abschlusskosten sind auch in § 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) beschrieben.

- Darüber hinaus entstehen weitere Kosten für den Versicherungsbetrieb. ... Diese Kosten gehen auch in die Berechnung der prämienfreien Leistungen ... (vgl. § 13), der Rückkaufswerte ... (vgl. § 14) und der Bezugsgröße für die Überschussbeteiligung (vgl. § 16 ...) ein. **Dadurch ist es möglich, dass zunächst keine Beträge zur Bildung der prämienfreien Leistungen, der Rückkaufswerte und der Bezugsgrößen für die Überschussbeteiligung vorhanden ... sind. Eine Prämienfreistellung oder Kündigung ist daher für Sie mit Nachteilen verbunden.**

Was bedeutet die Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren?

- 6 -

(2) ... Die ersten Prämien werden zur Tilgung dieser einmaligen Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten für den Versicherungsbetrieb in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind. Da die einmaligen Abschlusskosten höher als die ersten Prämien sein können, stehen zunächst keine Beträge zur Bildung der prämienfreien Leistungen, der Rückkaufswerte und der Bezugsgrößen für die Überschussbeteiligung zur Verfügung. ...
Dieses Verrechnungsverfahren wird in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) näher beschrieben und als Zillmerverfahren bezeichnet.

Die wirtschaftlichen Nachteile des Zillmerverfahrens können Sie den Tabellen in ihrem Versicherungsschein entnehmen; ...

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, aus den Prämien Ihrer Versicherung eine Deckungsrückstellung zu bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz Gewähr leisten zu können. Für Ihren Versicherungsvertrag ist bei der Berechnung der Deckungsrückstellung die Tilgung der einmaligen und laufenden Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren vereinbart. Der so zu tilgende Betrag ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der DeckRV auf 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt.

- 7 -

TARIFBESTIMMUNGEN für die fondsgebundene
Rentenversicherung

§ 8 Was ist hinsichtlich der Einstellung der
Prämienzahlung zu Ihrer Versicherung zu beachten?

Prämienfreistellung

**(2) Die Prämienfreistellung ist mit Nachteilen verbunden
(vgl. § 13 Abs. 4 AVB).**

Auf Grund der Verteilung der bei der Prämienkalkulation in
Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14)
und der nicht vorhersehbaren Entwicklung des Anteilguthabens
kann es

- nicht nur in der Anfangszeit – möglich sein, dass eine
prämienfreie Rente nur in geringer Höhe vorhanden ist.

Abzug

**(6) Der Abzug entsprechend § 174 VVG (vgl. § 13 Abs. 4
AVB) wird für jedes Jahr der Versicherungsdauer bis zum
vereinbarten Rentenbeginn, höchstens jedoch für die
ersten 40 Versicherungsjahre erhoben. ... Der Abzug pro
Jahr beträgt 0,4 % des Geldwertes des Vertragsguthabens
zuzüglich – sofern positiv – pro Jahr 0,4 % des Geldwertes
der Schlussgewinnbeteiligung (vgl. § 10 Abs. 5).**

**Der aus dem Vertragsguthaben ermittelte Teil des Abzugs
wird nur in der Höhe dem Vertragsguthaben entnommen, in
der er unter Berücksichtigung des erhöhten garantierten
Rentenkapitals finanziert werden kann. Der aus der
Schlussgewinnbeteiligung ermittelte Teil des Abzugs wird
der Schlussgewinnbeteiligung entnommen.**

**Nach Entnahme des Abzugs wird das Vertragsguthaben
gem. § 4 Abs. 11 neu aufgeteilt.**

§ 9 Was ist hinsichtlich der Kündigung Ihrer Versicherung zu
beachten?

**(1) Sie können Ihre Versicherung nur vor Rentenbeginn
kündigen.**

- 8 -

(2) Die Kündigung ist mit Nachteilen verbunden (vgl. § 14 Abs. 3 AVB).

Auf Grund der Verteilung der bei der Prämienkalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 14) und der nicht vorhersehbaren Entwicklung des Anteilguthabens kann es – nicht nur in der Anfangszeit – möglich sein, dass ein Rückkaufswert nur in geringer Höhe vorhanden ist.

(4) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, wird diese vorzeitig beendet und wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert nach § 14 AVB unter Berücksichtigung von § 17 aus.

(6) Der Abzug entsprechend § 176 VVG (vgl. § 14 Abs. 3 AVB) wird für jedes Jahr der Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 40 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,4 % der Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und – sofern positiv – dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung (vgl. § 10 Abs. 5).

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Knechtel

Krenzlin

Dr. Binder